

Beitragsordnung des Cannabis Social Club Ostseedampf e.V.

Präambel

Der Cannabis Social Club Ostseedampf e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Mitgliedern eine legale, sichere und gerechte Möglichkeit zum Anbau und zur Abgabe von Cannabis bereitzustellen. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der monatlich abgenommenen Menge an Cannabis. Die Vereinbarung eines monatlichen Beitrags sowie die Einmalzahlung einer Aufnahmegebühr sind erforderlich, um die Vereinsführung zu gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Cannabis Social Club Ostseedampf e. V..

§ 2 Beitragshöhe und Mengestaffelung

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Menge Cannabis, die ein Mitglied pro Monat bezieht. Die Staffelung der Beiträge erfolgt wie folgt und kann frei gewählt werden:

1. Stufe 1:
 - Monatlicher Beitrag: 20 Euro
 - Maximale Menge Cannabis pro Monat: 2 Gramm
2. Stufe 2:
 - Monatlicher Beitrag: 45 Euro
 - Maximale Menge Cannabis pro Monat: 5 Gramm
3. Stufe 3:
 - Monatlicher Beitrag: 80 Euro
 - Maximale Menge Cannabis pro Monat: 10 Gramm
4. Stufe 4:
 - Monatlicher Beitrag: 175 Euro
 - Maximale Menge Cannabis pro Monat: 25 Gramm
5. Stufe 5:
 - Monatlicher Beitrag: 300 Euro
 - Maximale Menge Cannabis pro Monat: 50 Gramm

Sollte die maximale Menge Cannabis der gezahlten Stufe in dem jeweiligen Monat nicht abgenommen werden, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages. Die nicht abgenommene Menge Cannabis wird dem jeweiligen Mitglied im nächsten Monat gutgeschrieben und kann im nächsten Monat abgenommen werden. Die maximale Abgabemenge pro Monat pro Mitglied beläuft sich auf 50 gramm (bei 18 bis 21-jährigen Mitgliedern 30 gramm pro Monat). Sollte die maximale Menge Cannabis der gezahlten Stufe nicht abgeholt werden, fällt das Mitglied im folgenden Monat automatisch in Stufe 1 zurück.

§ 3 Aufnahmegebühr

(1) Bei der Aufnahme in den Cannabis Social Club Ostseedampf e. V. ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet und ist mit Aufnahme in den Verein fällig.

§ 4 Beitragspflicht und Anpassungen

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ende eines jeden Monats fällig, spätestens jedoch bei Abholung des Cannabis. Zahlungen müssen auf das Vereinskonto überwiesen oder in der Abgabestelle in bar gezahlt werden.

(2) Mitglieder können jederzeit ihre zugeteilte Menge an Cannabis im laufenden Monat ändern. Eine Anpassung des Beitrags erfolgt entsprechend dem gewählten Level und wird im nächsten Monat wirksam.

(3) Jedes Mitglied des Vereins muss pro Kalenderjahr mindestens 6 Stunden aktiv am gemeinschaftlichen Cannabisanbau mitwirken. Dies findet an festgelegten Terminen für Arbeitseinsätze statt und beinhaltet beispielsweise folgende Tätigkeiten: Schneiden und Trimmen der Blüten, Produktion von Vermehrungsmaterial, Umtopfen oder Verschneiden der Pflanzen, Instandhaltung der Anbauanlage oder Weitergabestelle, Organisation von Veranstaltungen oder Vereinstreffen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen Stundensatz von 7,50 € an den Verein zu zahlen.

(4) Sollte die Anzahl von 6 nicht geleisteten Stunden überschritten werden, so wird das Mitglied für die Abgabe von Cannabis gesperrt, bis wieder aktiv mitgewirkte Stunden des Mitglieds erbracht wurden.

(5) Sollte der Cannabis Social Club auf Grund von Ernteaussfällen oder fehlerhafter Kalkulation nicht in der Lage sein, die gewählte Beitragsstufe zu bedienen, ist der jeweilige Beitrag erst fällig, wenn die Abgabe des Cannabis wieder gewährleistet ist.

§ 5 Rückerstattung bei Austritt

(1) Bei Austritt eines Mitglieds während des Monats erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags.

§ 6 Verzug mit der Beitragszahlung und Konsequenzen

(1) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt, so kann das Mitglied mit einer zweiten Mahnung aufgefordert werden, den Beitrag binnen 14 Tagen zu begleichen. Sollte der Beitrag nach Ablauf der Mahnfrist nicht bezahlt werden, kann dieser durch ein gerichtliches Mahnverfahren eingetrieben werden.

(2) Wenn ein Mitglied für einen Zeitraum von drei Monaten keine Beiträge zahlt oder sich mit Beiträgen in Verzug befindet, verliert es das Anrecht auf einen Mitgliedsplatz und kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist nicht der Fall, sollte die Zahlung auf Grund des Vereins ausgesetzt sein (siehe § 4 Ziff. 3).

§ 7 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Deckung der Kosten für Anbau, Verwaltung, Lagerung und Verteilung von Cannabis sowie der Organisation von Veranstaltungen, Schulungen und Projekten im Bereich der Cannabisaufklärung.

(2) Eine Übersicht über die Mittelverwendung wird jährlich auf der Mitgliederversammlung präsentiert.

§ 8 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung können bei wichtigen Gründen vom Vorstand beschlossen werden (Vereinssatzung § 7 Ziff. 5.4).